

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 133/13 B

L 1 U 351/11 (Thüringer LSG)
S 17 U 4396/06 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 28. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in hinreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Beschwerdevorbringen einzugehen wird auf Folgendes hingewiesen: Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, weist sie mit ihrem weiteren Vorbringen selbst darauf hin, welche Entscheidungen sich mit den aufgeworfenen Fragen befassen. Dass die aufgeworfenen Fragen erneut klärungsbedürftig geworden sein könnten oder dass sie klärungsfähig wären, hat die Klägerin nicht dargetan. Soweit sie Verfahrensmängel geltend macht, kann die Beweiswürdigung des LSG gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht als solcher gerügt werden. Soweit sie die Unterlassung weiterer Beweiserhebung rügt (Sachaufklärungsrüge), kann hierauf die Rüge nur gestützt werden, wenn sie einen Beweisantrag bezeichnet hätte, den das LSG ohne hinreichende Gründe übergangen hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG; vgl dazu zB BSG vom 25.7.2013 - B 1 KR 94/12 B). Einen solchen hat sie aber nicht bezeichnet. Soweit die Klägerin geltend macht, das Berufungsgericht sei nicht befugt, Beurteilungen auf medizinischem Gebiet ohne Sachkunde vorzunehmen, verkennt sie, dass das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten und unfallmedizinische Stellungnahmen solche Kenntnisse vermitteln sollten und gegeneinander abzuwägen waren.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

